



Internet-Abonnementsvertrag Nr. _____

(bitte leer lassen)

Name, Vorname / Firma _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

Handy _____

Betriebssystem _____

Internet-Abo (bitte ankreuzen)		Speicherplatz	Datenmenge pro Monat	E-Mail-Adressen	pro Monat CHF
<input type="checkbox"/> Coax Basis	5000 / 1500 kbps	300 MB	unlimitiert	5	33.00
<input type="checkbox"/> Coax Comfort	7500 / 2500 kbps	300 MB	unlimitiert	10	55.00
!!NEU!! Fiber Building = Glasfaser/Umwandler-Modem im Keller; Hausverteilung über bestehende Coax-Hausinstallation					
<input type="checkbox"/> Fiber Building Basis ¹⁾	7500 / 2500 kbps	300 MB	unlimitiert	5	33.00
<input type="checkbox"/> Fiber Building Comfort ¹⁾	10000 / 3000 kbps	300 MB	unlimitiert	10	55.00
!!NEU!!:Fiber Home = Glasfaser/Umwandler-Modem direkt in der Wohnung					
<input type="checkbox"/> Fiber Home Basis ¹⁾	10000 / 3000 kbps	300 MB	unlimitiert	5	33.00
<input type="checkbox"/> Fiber Home Comfort ¹⁾	25000 / 5000 kbps	300 MB	unlimitiert	10	55.00

¹⁾ nur möglich, wenn das Gebäude/die Wohnung mit einem Umwandler-Modem an das Glasfasernetz der Gemeinschaftsantenne angeschlossen wurde.
Für diese Hausinstallation empfehlen wir Ihnen die HPH Hardegger AG, Engelburg (071 277 11 11) oder TV Helfenberger AG, Abtwil (071 310 10 50).

Kauf Internet-Modem (nur nötig für Coax- und Fiber Building-Abos)

150.00 / einmalig

Aufschaltgebühr

75.00 / einmalig

Gewünschter Aufschalttermin

_____ (bitte einfügen)

Bemerkungen:

Die Abo-Gebühren werden für drei Monate im Voraus in Rechnung gestellt. Die zugestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. In allen Beträgen ist die Mehrwertsteuer eingerechnet.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Abonnent/-in, dass er/sie die Vertragsbedingungen der Gemeinde Gaiserwald gelesen und anerkannt hat.

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

Netzgebiet: _____ Mac-Adresse: _____

Internet - Vertragsbedingungen der Gemeinde Gaiserwald (nachfolgend Gemeinde genannt)

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Gemeinde sind die vorliegenden Vertragsbedingungen massgebend, welche integrierender Bestandteil des Internet - Abonnementsvertrags zwischen der Gemeinde und dem Abonnent sind.
- 1.2. Die Gemeinde kann die Dienstleistungsbedingungen jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Quartals anpassen. Die jeweils aktuellen Dienstleistungsbedingungen werden den Abonnenten schriftlich oder via E-Mail bekannt gegeben. Sie können zudem jederzeit bei der Gemeinde angefordert werden bzw. sind auf www.gaiserwald.ch einsehbar.
- 1.3. Die Geschwindigkeitsangaben sind als Best-Effort (= variable Bitrate) definiert. Die Gemeinde gibt für die auf der Vorderseite genannten Geschwindigkeiten keine Garantie ab. Die Anpassung der Bitrate nach unten zwecks Optimierung des Gesamtnutzens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 1.4. Voraussetzung für die Aufschaltung eines Breitbandinternetanschlusses der Gemeinde ist der Kabelfernsehanschluss der Gemeinschaftsantennenanlage.

2. Zugang zu den Dienstleistungen der Gemeinde

- 2.1. Der Zugang zu den Dienstleistungen der Gemeinde erfolgt über eine Internet-Anschlusskennung sowie ein Passwort.
- 2.2. Die Gemeinde ist berechtigt, jeden, der sich gemäss Ziffer 2.1 mit der Internet-Anschlusskennung sowie dem Passwort legitimiert, als berechtigten Abonnent zu betrachten.
- 2.3. Der Zugang zu den Dienstleistungen der Gemeinde steht dem Abonnent grundsätzlich während 24 Stunden täglich und 365 Tagen im Jahr zur Benutzung offen (plus Schaltjahr).
- 2.4. Die Gemeinde ist bestrebt, eine ununterbrochene Verbindung rund um die Uhr und jeden Tag im Jahr mit allen Anbietern zu gewährleisten. Das Ausbleiben von Funktionsstörungen und Unterbrüchen bei Netzwerkbetreibern, z.B. Daten-Provider, Hosting-Provider oder Dritten, bei Anbietern oder von Störungen der Internetsysteme kann die Gemeinde jedoch nicht gewährleisten.
- 2.5. Die Gemeinde unterstützt den Abonnent bei der Herstellung und Aufrechterhaltung eines möglichst störungsfreien Zugangs zu den Dienstleistungen der Gemeinde.
- 2.6. Die dem Abonnent für den Zugang zu den Dienstleistungen der Gemeinde allenfalls zur Verfügung gestellte Software bleibt im Eigentum der Gemeinde. Bezüglich dieser Software erhält der Abonnent eine nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz bzw. Unterlizenz. Diese beschränkt sich auf die Nutzung von Dienstleistungen der Gemeinde und fällt mit der Kündigung bzw. Auflösung des Abonnementsvertrags dahin.
- 2.7. Die Gemeinde - Internet-Dienstleistungen können nur mit einem speziellen Gemeinde-Modem bezogen werden. Das Modem wird von der Gemeinde verkauft. Für das Modem gelten die Garantiebedingungen des Herstellers.
- 2.8. Der Abonnent nimmt zur Kenntnis, dass die Anbieter den Zugang zu ihren Angeboten selber regeln. Der Abonnent verpflichtet sich aber auch gegenüber der Gemeinde, von den Angeboten der Anbieter nur bestimmungsgemässen Gebrauch zu machen. Der bestimmungsgemässe Gebrauch schliesst die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Regelungen, der vorliegenden Dienstleistungsbedingungen sowie der Benutzungsregelungen der einzelnen Anbieter und Provider ein.

- 2.9. Der Abonnent wird in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen Massnahmen treffen, um zu vermeiden, dass eine strafbare Nutzung durch den Abonnenten und zugehörigen Personen oder Dritte erfolgt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Tatbestände der unerlaubten Glücksspiele, der Geldwäscherei sowie zur Verbreitung von Gewaltdarstellungen, sog. harter Pornografie, von Aufforderungen zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit, von Störungen der Glaubens- und Kultusfreiheit oder von Rassendiskriminierungen, etc. Der Abonnent trifft zudem Massnahmen, um zu verhindern, dass Personen unter 16 Jahren Zugang zu Informationen erlangen, die nicht für diese bestimmt resp. vom Gesetzgeber verboten sind.
- 2.10 Die Gemeinde vermittelt allein den technischen Zugang zu den Angeboten der Anbieter. Die Gemeinde ist für den Inhalt der Angebote nicht verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für die einzelnen Angebote, namentlich weder für die Richtigkeit, noch für die Verfügbarkeit, noch für die Rechtmässigkeit.

3. Sorgfaltspflichten der Abonnenten

- 3.1. Der Abonnent ist verpflichtet, seinen Zugang zu den Dienstleistungen der Gemeinde gegen die missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen. Der Abonnent hat deshalb insbesondere sein persönliches Kenn- und Passwort an einem sicheren Ort aufzubewahren und dieses häufig zu wechseln.
- 3.2. Der Betrieb eines eigenen Servers ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- 3.3. Sofern der Abonnent Anlass zur Befürchtung hat oder sicher ist, dass Dritte unbefugterweise seinen Zugang benutzen oder den Zugang missbräuchlich verwenden, ist er verpflichtet, die Gemeinde zu informieren, seinen Zugang sperren zu lassen und von der Gemeinde resp. dem Hosting-Provider ein neues Passwort zu verlangen.

4. Preise

- 4.1. Die Preise für die Dienstleistungen der Gemeinde richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Preise jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Quartals anpassen. Preisreduktionen sind jederzeit möglich.
- 4.2 Die Abonnementsgebühren werden für drei Monate im Voraus in Rechnung gestellt. Der Aufschaltmonat ist kostenlos. Der Abonnent verpflichtet sich, das Entgelt für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Gemeinde fristgerecht innert 30 Tagen zu bezahlen.

5. Haftung

- 5.1. Die Gemeinde schliesst jede Haftung für allfällige Schäden aus der Benutzung ihrer Dienstleistungen aus. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für die Folgen eines Unterbruchs ihrer Dienstleistungen und Leistungen der Provider. Vorbehalten bleibt die Haftung für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit.
- 5.2. Die Gemeinde haftet in keinem Fall für das Verhalten von Anbietern und Abonnenten. Beanstandungen und sonstige Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich bezogenen Angeboten und Dienstleistungen sind direkt mit dem Anbieter und Provider zu regeln.
- 5.3. Es liegt in der Verantwortung des Abonnenten, die sich in seinem Besitz befindlichen Anlagen, Geräte und Software, welche für den Zugang zu den Dienstleistungen der Gemeinde benutzt werden, sowie die hierfür eingesetzten oder durch die Dienstleistungen der Gemeinde zugänglichen Daten, Informationen, sowie Angebote vor dem Zugriff Unbefugter und vor Manipulationen zu schützen.
- 5.4. Der Abonnent haftet bei Verschulden für jeden Schaden, welcher der Gemeinde infolge missbräuchlicher Verwendung seines Zugangs zu Dienstleistungen der Gemeinde entstehen.

6. Sperrung des Zugangs durch die Gemeinde und die Anbieter

- 6.1. Im Fall einer groben Verletzung von Pflichten aus dem Abonnementsvertrag, namentlich der Dienstleistungsbedingungen, der Verletzung von Gesetzen, der Nichtbezahlung des Abonnementspreises (nach zweimaliger unmissverständlicher Mahnung) und des Missbrauchs des Zugangs des Abonnenten zu den Dienstleistungen der Gemeinde kann die Gemeinde unabhängig davon, wer hierfür verantwortlich ist, den Zugang zu ihren Dienstleistungen ohne Ankündigung sperren.
- 6.2. Der Abonnent nimmt zur Kenntnis, dass die Anbieter berechtigt sind, seinen Zugang zu deren Angeboten bei gegebenen Voraussetzungen zu sperren.

7. Vertragsdauer

- 7.1. Der Abonnementsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Mindest-Vertragsdauer gemäss spezieller Aktionen (z.B. Einführungsaktion, etc.).
- 7.2. Jede Vertragspartei hat das Recht, nach Ablauf einer allfällig festgelegten Mindest-Vertragsdauer, durch eingeschriebenen Brief den Abonnementsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) zu kündigen.
- 7.3. Bei Störungen im Zugang zur Gemeinde oder bei der Nutzung der Dienstleistungen der Gemeinde steht dem Abonnent ein Rücktrittsrecht zu, sofern er die Gemeinde schriftlich über die Störung informiert und der Gemeinde eine angemessene, eine Woche nicht unterschreitende Frist zur Behebung des Mangels angesetzt hat.
- 7.4. Aus wichtigen Gründen kann die Gemeinde den Abonnementsvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

Grobe Verletzung von Pflichten aus dem Abonnementsvertrag, namentlich der Dienstleistungsbedingungen, der Verletzung von Gesetzen, der Nichtbezahlung des Abonnementspreises (nach zweimaliger unmissverständlicher Mahnung) und der Missbrauch des Zugangs des Abonnenten zu den Dienstleistungen der Gemeinde

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 8.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Abonnenten und der Gemeinde aus der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Gemeinde unterstehen dem schweizerischen Recht.
- 8.2. Der Gerichtsstand für alle Verfahren ist Gaiserwald.

Abtwil, 7. Februar 2007